Die Satzung des „Hegering Haspe e. V.“

Artikel 1

1. Der Verein führt den Namen „Hegering — Haspe e.V“ und ist in der Kreisjägerschaft Hagen e.V. im Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. - Landesvereinigung der Jäger im Deutschen Jagdverband e.V.
 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Hegeringes ist Hagen Haspe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

1) Aufgaben des Hegeringes sind:

1. Die Ziele des Deutschen Jagdverband e.V. zu unterstützen.
2. Die Mitglieder des Hegeringes in allen jagdlichen Belangen zu beraten und zu unterstützen.
3. Sich für die Erhaltung und Pflege von Wild und Natur einzusetzen.
4. Die Belange der heimischen Jagd zu vertreten.
5. Sich um die Ausbildung und Betreuung des Jägernachwuchses zu bemühen.
6. Die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten der Kreisjägerschaft und des LJV NW, sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten und durch Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen zu betreuen.
7. Sich um die Belange der jungen Jäger und Jägerinnen zu bemühen.

2) Ein auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Hegeringes Haspe ist ebenso ausgeschlossen wie ihre Beschäftigung mit politischen oder religiösen Fragen.

3) Gemeinnützigkeit und Auflösung des Vereins:

1. Die Durchführung der Vorbezeichneten Aufgaben und Ziele des Hegeringes Hagen Haspe dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, auch in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Auflösung des Hegeringes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Restvermögen ist an das DRK Haspe, Kölner Str. 1, 58135 Hagen zu überweisen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

In dem Hegering können als Mitglieder aufgenommen werden:

1. Personen die zum Erwerb eines Jagdscheins gemäß $ 15 Abs. 5 BJG berechtigt sind.
2. Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und beginnt ab dem 80. Lebensjahr und dem 40. Jagdjahr.
3. Fördermitgliedschaften sind möglich, auch bei der Nichterfüllung von den Punkten 1 und 2, verbunden mit der Förderung des Vereins Hegering Haspe e.V. bei seinen Aufgaben und Zielen.
 Weitere Abgaben für KJS, DJV und Jagdabgabe sind nicht zu entrichten.

4. Jungjägermitgliedschaften sind möglich bei der Nichterfüllung von den Punkten 1 und 2, verbunden mit der Förderung des Vereins Hegering Haspe e.V. bei seinen Aufgaben und Zielen.

 Definition der Jungjägermitgliedschaft: Personen, die sich in der Jungjägerausbildung des Hegerings Haspe e.V. befinden (Vorbereitungslehrgang zum Erwerb des 1. Jagdscheines).

 Der Beitritt in den Hegering Haspe e.V. mit einer Jungjägermitgliedschaft, muss nach spätestens 90 Tagen, ab Start des Lehrgangs im September, stattgefunden haben. Nur so kann die in der Gebührenordnung beschriebene Beitragsfreiheit in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf des beitragsfreien Folgejahrs nach Eintritt in den Hegering Haspe e.V., geht die Jungjägermitgliedschaft automatisch in eine normale Mitgliedschaft über, sollte laut Artikel 3, Absatz 1 der Punkt 1 erfüllt sein. Sollte dies nicht der Fall sein, geht die Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft über.

 Eine Jungjägermitgliedschaft kann nicht länger als 16 Monate am Stück bestehen und ergibt sich aus dem Lehrgangsstart mit dem Jahresende des Prüfungsjahres.

5. Zweitmitgliedschaften sind möglich, wenn man in einem anderen Hegering schon als Erstmitglied angemeldet ist.
6. Die Mitgliedsbeiträge sowie die Beiträge der Fördermitgliedschaften und Jungjägermitgliedschaften setzen sich in Höhe und Zweck zusammen laut Gebührenordnung des Hegering Haspe e.V. – Anlage 1
7. Die jeweilige Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
8. Über Anträge entscheidet der Vorstand des Hegerings.

Artikel 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und sind verpflichtet, soweit es die Bedingungen, die an ihren Mitgliedstatus gebunden sind (Ordentlich oder Fördernd), ergeben bzw. erlauben:

1. Die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzte zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd waidgerecht auszuüben.
2. Die gemeinnützigen Ziele und Belange des Hegeringes, der Kreisjägerschaft und des LJV NW zu fördern, allen Schaden von Ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des Hegeringes, der Kreisjägerschaft und des LIV NW und Ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt.
3. Die Ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten.
4. Die Beiträge rechtzeitig, spätestens bis zu 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den Hegering zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind innerhalb eines Monats zur Beitragszahlung verpflichtet. Der an den Hegering entrichtete Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile an den Hegering selbst, für die Kreisjägerschaft, den LJV NW und für den DJV (siehe Artikel 3, Absatz 1, Punkt 4).

Artikel 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch Tod

2. Durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann. Die Erklärung muss schriftlich bis zum 30. September dem Hegeringleiter vorliegen.
3. Durch Ausschluss: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 4 dieser Satzung nicht nachkommt, bei vereinsschädigendem Verhalten und bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele. Der Ausschluss muss dem Betroffenen durch den Hegeringleiter mitgeteilt werden. Mit der Bekanntgabe erlöschen die Pflichten des Hegeringes und die Rechte des Mitgliedes. Der Widerspruch gegen den Ausschluss muss innerhalb von 4 Wochen schriftlich an den Vorstand erfolgen.
4. Das Recht zur Ausschließung ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Artikel 6

Organe

1) der geschäftsführende Vorstand des Hegeringes, im Sinne § BGB 26
 Er besteht aus:
 1. Dem/Der Hegeringleiter/in
 2. Dessen Stellvertreter/in
 3. Dem/Der Kassierer/in

2) der erweiterte Vorstand des Hegerings
 Er besteht aus:
 1. Dem geschäftsführenden Vorstand
 2. Dem/Der Schriftführer/in
 3. Dem/Der Obmann bzw. Obfrau für den Schießstand und jagdliches Brauchtum
 4. Dem/Der Obmann bzw. Obfrau für Hundewesen
 5. Dem/Der Obmann bzw. Obfrau für Fortbildung und Veranstaltung
 6. Dem/Der Obmann bzw. Obfrau für Jungjägerausbildung
 7. Dem/Der Obmann bzw. Obfrau Presse und Social Media
 8. Ersten Beisitzer/in
 9. Zweiten Beisitzer/in

a) Der Hegering wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Hegeringleiter/in oder seinem/seiner Stellvertreter/in oder Schatzmeister /in vertreten. Jeder im Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt.

b) Die laufenden Geschäfte werden durch den/die Hegeringleiter/in wahrgenommen. Die Besetzung ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Bei Investitionen über 1000,00 € im Einzelfall, bedarf es eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes. Dies gilt jedoch nicht für laufende Geschäfte.

c) Der/die Stellvertreter/in des Hegeringleiters/in sowie der/die Schatzmeister/in werden von dem/der Hegeringleiter/in vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen.

d) Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

e) Die Mitgliederversammlung kann unabhängig von den Vorschlägen des Vorstands weitere Nominierungen vornehmen.

f) Der/die Hegeringleiter/in hat mindesten einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht digital per E-Mail, über soziale Netzwerke oder der

vereinseigenen Homepage, unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung.
Dem Vorstand einzeln bekannte Mitglieder, die nicht digital erreichbar sind, werden schriftlich per Post, an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes, eingeladen; sie kann unter Einhaltung dieser Frist auch im Mitteilungsblatt des LJV NW erfolgen.

g) Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei dem Vorliegen eines wichtigen Grundes, jederzeit einberufen. Frist gilt f) entsprechend. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

h) Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzer/innen auf die Dauer von 4 Jahren. Sie haben die Aufgabe die Arbeit des Vorstandes in jagdlichen Belangen zu beraten und zu unterstützen.

i) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In ihrer Zuständigkeit fallen Satzungsänderungen, Höhe der Beiträge, Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese werden von dem /der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

j) Die Niederschrift der Jahreshauptversammlung ist der Jahreshauptversammlung im nächsten Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 7

Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zum Vorstand, zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder gewählt werden unter Erfüllung von Artikel 3, Absatz 1, Punkt 1 und 2.
 Mitglieder mit dem Status der Fördermitgliedschaft, welche den Artikel 3, Absatz 1 nicht erfüllen, sowie Jungjägermitgliedschaft können nicht gewählt werden, mit Ausnahme des/der 1. und 2. Beisitzer/in des erweiterten Vorstandes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt.
3. Die Amtszeit des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes beträgt 4 Jahre, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei Ausfall eines gewählten Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtszeit, erfolgt eine Ersatzwahl durch den erweiterten Vorstand, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Fördermitglieder sowie Jungjägermitglieder nach Artikel 3, Absatz 1, Punkt 3 und 4, haben in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

Artikel 8

Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Hegeringleiter/in, bei Verhinderung dessen Stellvertreter/in, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden (Hegeringleiter/in), bei dessen Abwesenheit sein/e Stellvertreter/in.

4. Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Stand der Satzung: 01.06.2022

Unterschriften:

1. **Vorsitzende/r** _____

2. **Vorsitzende/r** _____

Schatzmeister/in _____

Schriftführer/in _____